

Reglement für den Nikolausmarkt

1. Organisation

Für den Nikolausmarkt in der Gemeinde Schaan ist die Kulturkommission verantwortlich. Die Kommission stellt Verantwortliche für die Organisation und die Durchführung.

2. Marktgebiet / Zufahrt

Der Nikolausmarkt findet jährlich auf dem Lindaplatz und auf den angrenzenden gemeindeeigenen Parkplätzen statt.

Die Zufahrt für das Aufstellen und Abräumen des Marktes ist nur über die Landstrasse möglich. Die Standbetreiber haben ihre Ware so rasch wie möglich auszuladen und das Fahrzeug unverzüglich auf weiter gelegene öffentliche Parkplätze zu parkieren.

Es ist nicht gestattet, das Fahrzeug auf den Parkplätzen der daneben liegenden Geschäfte zu parkieren.

3. Marktdatum / Betriebszeiten

Das Datum für den Nikolausmarkt wird jedes Jahr von der Kulturkommission festgelegt. In der Regel findet der Markt am ersten Wochenende im Dezember statt. Er beginnt um 11.00 Uhr und dauert bis 20.00 Uhr. Die Kommission kann die Marktzeiten verlängern oder verkürzen. Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, die Stände während der gesamten Marktzeit zu besetzen. Das Abräumen der Stände vor Ende des Marktes ist nicht gestattet.

4. Marktteilnahme

Wer am Nikolausmarkt teilnehmen will, benötigt eine Bewilligung der Kulturkommission, welche auch die Zuteilung des Standplatzes vornimmt.

Die Kommission führt die Ausschreibung mit Anmeldetermin durch. Anmeldungen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

Die Gemeinde Schaan verlangt keine Standgebühren.
Die Marktstände werden von der Gemeinde Schaan zur Verfügung gestellt.

Eigene Stände (Häuschen, Zelte etc.) werden nur nach Absprache mit der Kommission bewilligt.

Die Standbetreiber des Nikolausmarktes halten sich an die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Lebensmittelkontrolle und des Jugendschutzes.

5. Teilnahmeberechtigung

Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Für den Markt zugelassen sind in erster Linie Personen, Geschäfte, Institutionen und Vereine aus Schaan. Stehen Plätze zur Verfügung, können Anmeldungen auch aus anderen Gemeinden berücksichtigt werden. Aussteller, die bereits mehrere Male am Markt teilgenommen haben, haben Vorrang. Professionelle Marktfahrer sind grundsätzlich nicht am Markt zugelassen (die Kommission kann Ausnahmen bewilligen). Es ist nicht erlaubt, für parteipolitische Themen zu werben und / oder Unterschriften zu sammeln.

6. Standplätze und Räumung

Die den Teilnehmern zugeteilten Standplätze können am Freitag ab 16.00 Uhr dekoriert werden. Der Marktplatz ist in der Nacht zwar beleuchtet, aber nicht überwacht. Es ist darauf zu achten, dass weihnachtlich dekoriert wird. Es dürfen keine Nägel in die Marktstände eingeschlagen werden. Bostichklammern sind erlaubt, müssen aber beim Abdekorianen wieder vollständig entfernt werden. Die Standrückseite kann mit Folie abgedeckt werden. Es darf nur transparent-farbloser Bauplastik verwendet werden! Falls das Dach der Holzmarktstände abgedeckt wird, muss dies ebenfalls mit transparent-farblosem Bauplastik gemacht werden. Ebenfalls muss zwingend der Stand vorne von der Tischplatte bis zum Boden abgedeckt werden. Für die Standdekoration stehen den Teilnehmern Tannenzweige in beschränkter Anzahl kostenlos zur Verfügung. Beistelltische oder sonstiges Material darf nur hinter und nicht vor dem Stand aufgebaut werden. Die Kommission kann Ausnahmen bewilligen, wenn Wünsche bereits auf dem Anmeldeformular vermerkt wurden.

Der Stand darf nicht vor dem offiziellen Ende abgeräumt werden. Bauen die Teilnehmer die Marktstände nicht selbst ab, müssen sie einen Unkostenbeitrag von CHF 100.-- bezahlen.

Es dürfen keine Heizgeräte an den Ständen betrieben werden, da es sonst zu einer Überlastung des Stromnetzes kommt. Es darf kein Feuer (Finnenkerzen und dergleichen) gemacht werden, ausser in hochgeschlossenen Feuerschalen aus Metall. Das Aufstellen von Sitzgelegenheiten muss mit den Verantwortlichen im Vorfeld abgesprochen werden.

Der Marktteilnehmer hat seinen Standplatz und den Teil davor und dahinter zu reinigen. Abfälle, wie Kartonschachteln, Styroporplatten, Plastik etc. sind von den Marktteilnehmern mitzunehmen. Der normale Abfall kann in den dafür vorgesehenen gemeindeeigenen Abfallkübeln entsorgt werden.

7. Strom

Die Gemeinde stellt den Marktteilnehmern die Beleuchtung für den Stand zur Verfügung. Ebenso stellt die Gemeinde für jeden Stand in unmittelbarer Nähe eine Steckdose zur Verfügung.

Damit die Stromversorgung nicht überlastet wird, gelten folgende Regelungen:

- Die Stromleistung beläuft sich auf 200 Watt pro Marktstand.
- Jeder Marktteilnehmer ist für die Feinverteilung selbst verantwortlich.
- Verboten ist das Anschliessen von Heizöfen, Musikanlagen o.ä.
- Kochgeräte müssen auf dem Anmeldeformular angegeben werden.

8. Verkaufsgut

Das Verkaufsgut soll Artikel umfassen, die für einen Weihnachtsmarkt angebracht sind (Handwerk, Gebäck, Glühwein, Holzspielsachen, Weihnachtspapier, Kerzen, sonstige weihnachtliche Geschenke etc.) Auf dem Anmeldeformular müssen sämtliche Arten der Verkaufsartikel aufgeführt werden.

Untersagt ist das Anbieten und der Verkauf von: Waffen, Sprengkörpern, Munition, Schriften und anderen Waren, die das sittliche Empfinden verletzen. Alkohol siehe Gemeindereglement.

9. Verpflegungsstände

Für Stände, welche Lebensmittel und / oder Getränke zum sofortigem Konsum abgeben, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Auskünfte können beim Amt für Lebensmittelkontrolle eingeholt werden. Bei der Anmeldung muss deklariert werden, welche Esswaren und Getränke verkauft werden. Teilnehmer, die Alkohol ausschenken, haben sich an das Jugendschutzgesetz zu halten.

Jeder Teilnehmer, der Esswaren und Getränke verkauft, ist verpflichtet am Stand einen Abfallbehälter aufzustellen. Die Abfallbehälter und die Abfallsäcke stellt die Gemeinde zur Verfügung. Das Austauschen der Säcke während des Marktes ist Sache der Standbetreiber. Die verschlossenen Abfallsäcke müssen an dem von der Kommission festgelegten Platz deponiert werden. Die Entsorgung übernimmt die Gemeinde Schaan.

10. Haftung

Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde Schaan übernimmt für etwaige Diebstähle oder Sachbeschädigungen während des Marktes keine Haftung.

11. Auflagen

Weisungen und Bekanntmachungen auf allen Korrespondenzen bilden zusammen mit diesem Reglement einen festen Bestandteil der Bewilligung zur Teilnahme am Nikolausmarkt.

12. Versicherung

Versicherung ist Sache der Teilnehmer. Die Teilnehmer haften für allfällige Schäden an dem zur Verfügung gestellten Marktstand.

13. Genehmigung / Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat dieses Reglement in seiner Sitzung vom 20. März 2013, Trakt. Nr. 46, genehmigt. Es tritt per sofort in Kraft.

Schaan, 21. März 2013
r nikolausmarkt

Gemeindevorsteherung Schaan

Daniel Hilti
Gemeindevorsteher